

# Amtsblatt

für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe



**12. Jahrgang, Ausgabe 09/2014, 13. November 2014**

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

- Seite 1 - 3      Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.10.2014 - öffentlicher Sitzungsteil  
Seite 3          Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.10.2014 - nichtöffentlicher Sitzungsteil  
Seite 4 - 8      Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten  
Seite 9 - 11     Entschädigungssatzung für die Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner und Ortsbeiräte  
Seite 11 - 18    Amtliche Bekanntmachung: Denkmalbereich der Rennbahnanlagen Dahlwitz - Hoppegarten  
Seite 19 - 26    Amtliche Bekanntmachung: Denkmalbereich Historischer Dorfkern  
Seite 26 – 27    Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Jugend-, Pferdesport- und Freizeitzentrum Münchehofe  
Seite 27 - 29    Amtliche Bekanntmachung: 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Einzelhandel  
Baufeld 3.1 der Gemeinde Hoppegarten

### NICHTAMTLICHER TEIL

- Seite 29 - 30    Hinweis zur Beachtung des Winterdienstes im Jahr 2014/ 2015  
Seite 30          Impressum

**Beginn des amtlichen Teils**

**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Hoppegarten  
vom 20.10.2014  
öffentlicher Sitzungsteil**

**AN 007/2014/14-19**

Die Gemeindeverwaltung wird mit der Prüfung einer zusätzlichen Zu- bzw. Ausfahrt und weiteren Parkmöglichkeiten an der Peter-Joseph-Lenné-Oberschule mit Grundschulanteil beauftragt. Das Prüfergebnis und ein entsprechender Realisierungsvorschlag ist der Gemeindevertretung zur Sitzung am 09.02.2015 mit Beschlussvorschlag vorzulegen.

Ergebnis: einstimmig angenommen  
27 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**AN 008/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, auf den gemeindeeigenen Friedhöfen an geeigneter Stelle halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen zu errichten.  
In diesem Zusammenhang ist die Verwaltung beauftragt, die Friedhofsatzung § 14 mit einem Anstrich 5 zu ergänzen: „halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage“ sowie die Friedhofsgebührensatzung § 1, Gebührenerhebung mit einem Punkt „halbanonyme Grabstätte“ zu erweitern.

Ergebnis: einstimmig angenommen  
27 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**AN 009/2014/14-19**

Die Verwaltung wird beauftragt, ein tragfähiges Geschäftskonzept zur Erhaltung der AWF vorzulegen. Vorab ist den Ausschüssen der GV ein Geschäftsbericht vorzulegen und substantiiert darzulegen welche Tätigkeitsbereiche momentan bedient werden und zu welchem Zweck die AWF gegründet wurde. Ein Abriss der Historie ist dem Geschäftsbericht beizulegen.  
Die Gemeindevertretung soll mit Hilfe der Ausschüsse klar definierte Anforderungen zum Geschäftsmodell bis Februar 2015 definieren.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen  
25 x ja; 2 x nein; 0 x enth.

**AN 010/2014/14-19**

Die CDU Fraktion beantragt für den Monat November eine Sondersitzung zur ersten Lesung des Haushaltes, sowie zur abschließenden Abstimmung der Hauptsatzung.

Ergebnis: einstimmig angenommen  
27 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**AN 011/2014/14-19**

Die CDU Fraktion beantragt für den Zeitraum 2012-2013 die Halbjahresberichte zum Haushalt nachzureichen und der Gemeindevertretung vorzulegen.

Ergebnis: einstimmig angenommen  
22 x ja; 0 x nein; 5 x enth.

**AN 012/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung beschließt die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses „Brandenburgtag. Dieser soll seine Arbeit zeitnah, parallel mit dem Arbeitsbeginn des Programmbeirates, aufnehmen und spätestens sechs Monate nach Durchführung des Brandenburgtages 2016 beenden.“

Ergebnis: einstimmig angenommen

17 x ja; 9 x nein; 1 x enth.

**DS 11/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Hauptsatzung.

Ergebnis: einstimmig angenommen

27 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**DS 12/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Geschäftsordnung.

Ergebnis: einstimmig angenommen

27 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**DS 42/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Entschädigungssatzung.

Ergebnis: einstimmig angenommen

27 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**DS 43/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Sitzungstermine für das Jahr 2015:

Mo., 09.02.2015

Mo., 23.03.2015

Mo., 11.05.2015

Mo., 06.07.2015

Mo., 28.09.2015

Mo., 30.11.2015

Ergebnis: einstimmig angenommen

27 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**Beschluss der Gemeindevertretersitzung Hoppegarten  
vom 20.10.2014  
nichtöffentlicher Sitzungsteil**

**DS 20/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Kauf eines Grundstücksmiteigentumsanteils. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vertragsverhandlungen zu führen und einen Kaufvertrag abzuschließen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

23 x ja; 1 x nein; 3 x enth.

## Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 20.10.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Soweit in dieser Satzung Personen oder Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die betreffende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

### § 2 Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Hoppegarten“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und umfasst die Gemarkungen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe.

(3) Verwaltungsstandort ist Lindenallee 14.

### § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde ist „Halb gespalten und im Dornenschnitt geteilt von Grün, Silber und Blau:

1. ein nach oben geöffnetes silbernes Hufeisen,
2. eine grüne Hopfendolde mit Stiel und Blatt und
3. eine schräglinke silberne Schildkröte“.

(2) Die Gemeinde führt eine Flagge, dreistreifig Grün- Weiß-Grün (Grün-Silber-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindegewappen im Mittelstreifen.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, es zeigt das Wappen und als Umschrift in Kapitalschrift: „GEMEINDE HOPPEGARTEN, LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“.

(4) Die Abbildung des Gemeindegewappens zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung sind jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### § 4 Ortsteile

Die Gemeinde Hoppegarten bildet gem. § 45 BbgKVerf die Ortsteile:

- Dahlwitz-Hoppegarten,
- Hönow und
- Münchehofe.

### § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde in der Gemeindevertretung, den Ortsbeiräten und in den
2. Einwohnerversammlungen.

(2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind die Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzungen oder anderen Gemeinde- /Ortsteilangelegenheiten an die Gemeindevertretung, den Bürgermeister oder den Ortsbeirat zu stellen, sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung innerhalb von vier Wochen schriftlich.

(3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(4) Der Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. mit dem Ortsvorsteher unter Angabe der Tagesordnung die Einwohnerversammlung/ Ortsteilversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung bzw. dem Ortsbeirat zuzuleiten.

(5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Ortsteilversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten zum Inhalt haben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohner-/Ortsteilversammlung waren.

(6) Der Antrag zur Durchführung einer Einwohner- / Ortsteilversammlung muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner der Gemeinde bzw. 10 v. H. des jeweiligen Ortsteiles unterschrieben sein.

(7) Jeder hat das Recht, die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils einer Sitzung der Gemeindevertretung einzusehen. Die Einsichtnahme kann digital über das Bürgerinformationssystem oder während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Vereinbarung bis zum Tage vor der öffentlichen Sitzung in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten, Lindenallee 14, Fachbereich 3, wahrgenommen werden.

### **§ 6 Vorsitzender der Gemeindevertretung**

Der Vorsitzende hat seine Aufgaben überparteilich auszuüben. Er soll Bindeglied zwischen Bürger und Gemeindevertreter und Mittler zwischen Bürgermeister und Gemeindevertretung sein.

### **§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson, nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

### **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen von Gemeindevertretung, Hauptausschuss, Ortsbeiräten und Ausschüssen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

### **§ 9 Dem Bürgermeister vorbehaltene Entscheidungen**

(1) Der Bürgermeister führt gemäß § 54 Abs. 1 Nummer 5 der BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als laufende Verwaltung ist ein Geschäft anzusehen, dass:

- mehr oder weniger gleichförmig immer wieder vorkommt,
- sachlich und finanziell wenig erheblich ist oder
- zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Arbeit der Gemeindeverwaltung notwendig ist.

(2) Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es nicht im Rahmen des Haushaltsplanes liegt und 0,2 v. H. des Gesamtergebnishaushaltes übersteigt.

(3) Der Bürgermeister entscheidet darüber hinaus:

- über Stundungen,
- Niederschlagungen bis 2.500 € je Einzelfall,
- über den Erlass von Abgaben bis 500 € im Einzelfall,
- über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis 30.000 € und VOB 75.000 €.

(4) Davon unbenommen ist die Gemeindevertretung über bedeutsame, ortsprägende Bauvorhaben zeitnah in Kenntnis zu setzen.

### **§ 10 Dem Hauptausschuss vorbehaltene Entscheidungen**

(1) Der Hauptausschuss entscheidet bei:

- Vergaben nach VOL über 30.000 € bis 100.000 €,
- Vergaben nach VOB über 75.000 € bis 150.000 €,
- Belastung und Bestellung von Erbbaurechten von bzw. an Grundstücken bis 50.000 €,
- Niederschlagungen über 2.500 €.

(2) Soweit es sich bei Geschäften über Vermögensgegenstände nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Hauptausschuss bei Werten von 5.000 € bis 50.000 €.

### **§ 11 Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen**

(1) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- Vergaben nach VOL über 100.000 €,
- Vergaben nach VOB über 150.000 €,
- Belastung und Bestellung von Erbbaurechten von bzw. an Grundstücken über 50.000 €,
- Erlass von Abgaben über 500 €.

(2) Soweit es sich bei Geschäften über Vermögensgegenstände nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet die Gemeindevertretung bei Werten ab 50.000 €.

(3) Die Gemeindevertretung behält sich vor, auf Vorschlag des Bürgermeisters über:

- das Ergebnis des Bewerberauswahl-verfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über
- die Einstellung der Fachbereichsleiter zu entscheiden.

### **§ 12 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses oder deren wesentliche Inhalte werden ebenfalls im Amtsblatt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(3) Andere öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Informationen, die ihrem Wesen nach nicht dem Abs. 2 entsprechen, werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hoppegarten bewirkt.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich:

- a) für den Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten
- Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung),
  - Alte Berliner Straße 52 / Magazinstraße,
  - Schopenhauer Str. 18 / Hegelstraße (Bäcker),
  - Hönow Weg / Straße des Friedens 2A (Bahnübergang),
- b) für den Ortsteil Münchehofe
- Triftstraße 21 (Feuerwehrgerätehaus),
- c) für den Ortsteil Hönow
- Mahlsdorfer Straße 59 (Parkplatz HEP),
  - Stienitzstraße (Parkplatz REWE-Markt),
  - Dorfstraße 42,
  - Thälmannstraße 71 (Gemeindefriedhof).

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags und der Abnahme ist auf dem Schriftstück zu vermerken.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung gemäß Abs. 2 zu veröffentlichen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Gemeindevertretung und Hauptausschuss erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen. Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen erfolgen durch Aushang in der Gemeindeverwaltung und werden darüber hinaus über die Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden nur in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils ausgehängen. Die Tagesordnungen sind 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags und der Abnahme ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

### **§ 13 Beigeordnete**

Die Gemeindevertretung wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters bis zu zwei Beigeordnete für die Dauer von 8 Jahren. Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters.

### **§ 14 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

### **§ 15 Ortsbeiräte**

(1) In den Ortsteilen sind Ortsbeiräte zu wählen. Diese bestehen:

- im OT Dahlwitz-Hoppegarten aus sieben,
- im OT Hönow aus neun und
- im OT Münchehofe aus drei Mitgliedern.

(2) Den Ortsbeiräten werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen:

- die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem jeweiligen Ortsteil.

### **§ 16 Seniorenbeirat**

(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppe der Senioren einen Seniorenbeirat ein.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 10 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode vom Hauptausschuss durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Seniorenverbände und Kirchengemeinden sollen besonders berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Übrigen finden auf das Verfahren im Beirat die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechend Anwendung.

### **§ 17 Jugend- und Sportbeirat**

(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppen der Jugend und Sportler einen Jugend- und Sportbeirat ein.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 13 Mitglieder an. Mitglieder des Beirates können Personen sein, die mindestens 11 Jahre alt sind. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode vom Hauptausschuss durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Lenné-Schule, der Jugendclubs, der Jugendfeuerwehren, der Kirchengemeinden sowie der Hoppegartener Sportvereine sollen besonders berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Jugend- und Sportarbeit haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahme-recht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Übrigen finden auf das Verfahren im Beirat die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechend Anwendung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.03.2009 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Hoppegarten, 24.10.2014

gez. Karsten Knobbe  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 24.10.2014 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ 12. Jahrgang, Ausgabe 09/2014, 13. November 2014 an.

Hoppegarten, 24.10.2014

gez. Karsten Knobbe  
Bürgermeister



**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner der Gemeinde Hoppegarten sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe (Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 30 u. 43 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 289) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in der Sitzung am 20.10.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeine Vorschrift**

Soweit in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen geschlechtsspezifisch beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

**§ 2  
Grundsätze**

(1) Die Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundigen Einwohner erhalten zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Hoppegarten gewährt.

(2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere Bekleidungs- und Repräsentationsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Verzeehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Druck- und Papierkosten und Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hoppegarten abgegolten. Bei Nutzung eines Wohnraumes/Arbeitszimmers sind auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung**

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

- Gemeindevertreter 100 €
- Ortsbeiratsmitglieder 50 €
- sachkundige Einwohner 25 €

(2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

- Vorsitzender der GV 500 €
- 1. Stellv. d. Vors. 100 €
- 2. Stellv. d. Vors. 100 €
  
- Fraktionsvorsitzender 150 €
- Vors. d. Hauptausschusses, soweit nicht Bürgermeister 250 €
- Ausschussvorsitzender 125 €
- Ortsvorsteher
  - OT Münchehofe 250 €
  - OT Dahlwitz-H. 350 €
  - OT Hönow 350 €

(3) Ferner wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Protokollierung einer Fachausschuss- bzw. Ortsbeiratssitzung gewährt. Deren Höhe beträgt:

- pro Sitzungsprotokoll 30 €

(4) Stellvertreter, ausgenommen die Stellvertreter des Vorsitzenden der GV, erhalten für eine Vertretung 50 v. H. der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen (Abs. 2). Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Eine Vertretung ist durch den zu Vertretenden beim Sitzungsdienst anzuzeigen.

#### **§ 4 Sitzungsgeld**

- (1) Den Gemeindevertretern, Ortsbeiratsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern wird für eine Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates sowie für eine Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € gewährt.
- (2) Wird aufgrund einer Verhinderung des Vorsitzenden eine Ausschusssitzung durch ein Mitglied geleitet, so wird ihm für diese Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt.
- (3) Jedem Gemeindevertreter wird für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € gewährt. Das Sitzungsgeld kann jedoch nur einmal pro Sitzung der Gemeindevertretung, unabhängig von der Anzahl der Vorbereitungssitzungen, beansprucht werden.
- (4) Den Mitgliedern von Beiräten, die durch Beschluss der Gemeindevertretung tätig werden, wird je Sitzung des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € gewährt. Die Beiratsvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe.
- (5) Dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter wird für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 gewährt, sofern die Teilnahme im Rahmen der Zuständigkeit des Ortsbeirates erfolgte. Nimmt der Ortsvorsteher an einer Ausschusssitzung teil erfolgt die Zahlung des Sitzungsgeldes, sofern eine schriftliche Einladung des Ausschussvorsitzenden vorlag.

#### **§ 5 Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist quartalsweise, nachträglich bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats, auf ein vom Anspruchsberechtigten schriftlich zu benennendes Konto, zu zahlen. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat erstmals wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für den ersten Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Ein Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn ein Anspruchsberechtigter innerhalb dieser Zeit nicht an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirates bzw. der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, teilgenommen hat.
- (3) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

#### **§ 6 Verdienstaufschlag**

- (1) Ein Verdienstaufschlag, der durch Teilnahmeverpflichtung an Sitzungen entsteht, wird auf Antrag und gegen Nachweis gesondert erstattet. Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen solange keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag.
- (3) Ein Verdienstaufschlag wird auf höchstens 8 Stunden je Tag und 35 Stunden je Monat begrenzt. Die letzte angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.
- (4) Verdienstaufschlag nach 19.00 Uhr wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 15 € je Stunde gewährt. Der Anspruchsteller hat nachzuweisen, dass die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen nicht möglich war.

#### **§ 7 Dienstreisen/Reisekostenvergütung**

- (1) Dienstreisen für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner sowie Mitglieder der Ortsbeiräte werden von der Gemeindevertretung bzw. dem Ortsbeirat genehmigt. Wenn zeitnah keine Sitzung stattfindet, genehmigt der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. der Ortsvorsteher die Dienstreisen. Die Gemeindevertretung bzw. der Ortsbeirat ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.
- (2) Bei Vorliegen einer Einladung gelten Dienstreisen im Zusammenhang mit den Städtepartnerschaften bis zu einer Dauer von 3 Tagen als genehmigt.
- (3) Dienstreisen des Bürgermeisters innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten bei einer Dauer bis zu 5 Tagen als genehmigt. Darüber hinausgehende bedürfen jeweils einer Zustimmung des Hauptausschusses.
- (4) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (5) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und Ortsbeiräte sowie der Ausschüsse sind keine Dienstreisen in diesem Sinne.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Entschädigungssatzung außer Kraft.

Hoppegarten, 28.10.2014

gez.: Karsten Knobbe  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 28.10.2014 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ 12. Jahrgang, Ausgabe 09/14 an.

Hoppegarten, 28.10.2014

gez.: Karsten Knobbe  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung  
„Zum Schutz des Denkmalbereiches Rennbahnanlagen Dahlwitz-Hoppegarten“**

Die Gemeindevertretung Dahlwitz-Hoppegarten hat in ihrer Sitzung am 06.07.1998 die Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Rennbahnanlagen Dahlwitz-Hoppegarten (Landkreis Märkisch-Oderland) beschlossen (Vorlage-Nr. 078/06/98/1).

Die Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Rennbahnanlagen Dahlwitz-Hoppegarten (Landkreis Märkisch-Oderland) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachungen vom 24.07.1998 und 12.06.2014 geheilt.

**Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches  
Rennbahnanlagen in Dahlwitz-Hoppegarten  
(Landkreis Märkisch-Oderland)**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung und § 11 des Denkmalschutzgesetzes hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dahlwitz-Hoppegarten auf ihrer Sitzung am 06. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Rennbahnanlagen von Dahlwitz-Hoppegarten einschließlich der Trainierbahn sowie die Randbebauung der Rennbahnallee, der Goetheallee und der Lindenallee.

Er wird begrenzt:

im Norden

- durch den Verlauf der Gleisanlagen des DB-Geländes sowie die nördliche Grundstücksgrenze der Goetheallee Nr. 8 bis 48;

im Osten

- durch die östliche Grenze des Rennbahngeländes sowie die Gemeindegrenze von Dahlwitz-Hoppegarten und Neuenhagen bis zur Frankfurter Chaussee (im Verlauf identisch mit der östlichen Grenze der Rennbahn sowie der Bollensdorfer Trainierbahn);

im Süden

- durch den Verlauf der Frankfurter Chaussee (B 1/5), die westliche Grenze der Bollensdorfer Trainierbahn sowie den Bollensdorfer Weg bis zur Ecke Rennbahnallee;

im Westen

- durch die Rennbahnallee einschließlich der westlichen Grundstücksbegrenzung Rennbahnallee Nr. 83 bis 111, die westlichen Grundstücksgrenzen der Lindenallee Nr. 36 bis 76 sowie durch den Verlauf des Zochegrabens bis zu den Gleisanlagen.

Das Gebiet ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan eingetragen.  
Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

## § 2

### Sachlicher Geltungsbereich

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

- der überlieferte Grundriss der Rennbahnanlagen auf dem Rennbahngelände mit benachbarter Bollensdorfer Trainierbahn sowie der historische Siedlungsgrundriss der angrenzenden Wohnbebauung und Trainieranlagen in der Goetheallee, der Rennbahnallee sowie in der Lindenallee,
- die das äußere Erscheinungsbild prägende historische Substanz der baulichen Anlagen sowie der großflächigen Grünanlagen mit den für die Rennbahn typischen überlieferten Plätzen, dem Straßen- und Wegesystem einschließlich deren Begrünung sowie das Alleensystem.

Der Schutz von Einzeldenkmälern wird von der Satzung nicht berührt.

2. Der historische Siedlungsgrundriss wird geprägt durch:

- a) die Einbettung der Ortsteile Dahlwitz und Hoppegarten in den Natur- und Landschaftsraum, der geprägt ist durch den aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts überlieferten Landschaftspark, sowie die großflächigen Rennbahnanlagen mit den dazugehörigen Trainierbahnen;  
Schloßpark und Bahnverlauf passen sich in die vorhandene Topographie des Geländes ein, die bestimmt wird vom Verlauf des Zochegrabens und des Neuenhagener Mühlenfließes/Erpe,
- b) den nordöstlich des ehemaligen Gutsdorfes Dahlwitz gelegenen Ortsteil Hoppegarten mit dem seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhundert bestehenden Rennbahnanlagen,
  - den nördlichen Teil der Lindenallee als Verlängerung der Rudolf-Breitscheid-Straße und Verbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Dahlwitz und Hoppegarten,
  - der vorrangig aus Villen und Rennstallanlagen bestehenden einseitigen Randbebauung der Lindenallee, der Goetheallee, der Rennbahnallee sowie des Bollensdorfer Weges, die sich aus dem die Rennbahn rahmenden Verlauf der Alleen erklärt,
  - die nach Norden verlaufende Ernst-Thälmann-Straße mit Anbindung an den Stadtbahnhof Hoppegarten,
  - die Poststraße und die Bahnhofstraße als Verbindung zwischen Rennbahnanlagen und dem alten Rennbahnhof,
- c) die großflächige Rennbahnanlage, die in ihrer Ausdehnung begrenzt wird durch das Neuenhagener Mühlenfließ und den Zochegraben, sowie die Trainieranlagen der Bollensdorfer Bahn (Neue Bahn) im Süden der Rennbahn, als die Älteste von ursprünglich sieben zur Rennbahn gehörigen Trainierbahnen;
- d) die Form der Hausgrundstücke:
  - überwiegend große Grundstücke mit i.d.R. breitgelagerter Bebauung,
  - häufig fassen die U-förmig den Hof umgebenden Stallgebäude giebelständig die zur Straße traufständigen villenartigen Wohnhäuser ein.

3. Das historische Erscheinungsbild wird geprägt durch:
- a) die überkommenen baulichen Anlagen und gärtnerisch gestalteten Freiflächen aus den verschiedenen Epochen der Rennbahngeschichte mit folgenden Schwerpunkten:
- das Rennbahngelände mit der 1867 geschaffenen und – Anfang 1920 überformten Rennbahnanlage einschließlich ihrer Tribünen, Stallungen, Wohnhäusern, Verwaltungsgebäuden, Wetthäuschen sowie der eigentlichen Rennbahn mit ihren großzügigen landschaftlich gestalteten Grünflächen,
  - die Bollensdorfer Trainierbahn;
  - das 1870 im Auftrag der königlichen Eisenbahndirektion errichtete und in den 90er Jahren modernisierte Bahnhofsgelände als Sichtfachwerkbau mit Ziegelausfachung,
  - das in der Poststraße 5 überlieferte zweigeschossige Postgebäude;
  - das gegenüber auf dem großflächigen Grundstück Poststraße 4 um 1910 durch den Union Club erbaute Auktionshaus mit seinen pavillonartigen Kopfbauten unter Mansardwalmdach;
  - das in der Goetheallee 44-48/Ecke Poststraße seit 1868 als Gasthaus mit Stall- und Wirtschaftsgebäuden bestehende Logierhaus;
  - das als Eckgebäude Berliner Straße 2/Rennbahnallee seit 1898 am östlichen Ortseingang städtebaulich dominante Mehrfamilienwohnhaus mit Gaststätte „Sonniges Eck“,
  - die in besonderem Maß ortsbildprägenden vielfältigen Villen- und Rennstallanlagen vom Ende des 19. und Anfang 20. Jahrhunderts mit parkartigen Villengärten und Einfriedungen in der Goetheallee, Lindenallee, Rennbahnallee, Ernst-Thälmann-Straße und Bollensdorfer Weg, z.B. die auf dem Grundstück Rennbahnallee Nr. 107 um 1896 erbaute Villa mit parkähnlicher Grundstücksbegrünung und kunstvoller schmiedeeiserner Einfriedung oder die 1895/99 einem schlossartigen Herrnsitz vergleichbar errichtete Villa Blotnitz mit ursprünglich großzügiger Parkanlage in der Ernst-Thälmann-Straße 2-12, die 1913 fertiggestellte Villa mit Rennstallanlage in der Lindenallee 70 sowie die besonders ortsbildtypischen Trainieranlagen in der Goetheallee Nr. 8-12, 14-18 und Nr. 26-28,
- b) die Maßstäblichkeit der Bebauung, insbesondere zwischen Wohn-, Wirtschafts- und Stallgebäuden,
- c) die durch Anordnung und Proportionierung der baulichen Anlagen gegebenen siedlungsräumlichen Beziehungen,
- d) die traditionelle Gestaltung und das Material der außen sichtbaren Bauteile:
- Gliederung, Form und Größe der Wandöffnungen,
  - Material und Farbgebung der Gebäudefassaden einschließlich Türen und Fenster,
  - Form, Neigung, Firstrichtung und Öffnung der Dächer einschließlich ihres Deckungsmaterials
  - First- und Traufhöhe,
- e) die Breite, die Befestigungsart der Straßen und Wege;
- f) die Begrünung, insbesondere die Alleen-, Straßen- und Wegepflanzungen;
- g) das Landschaftsschutzgebiet mit Mühlenfließ und Zochegraben.

## § 3

**Begründung der Unterschutzstellung**

**Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil eine für die Mark Brandenburg nach Struktur und Erscheinungsbild bemerkenswerte landschaftsbezogene städtebauliche Situation aus dem späten 18. bis frühen 20. Jahrhundert erhalten ist, der siedlungs-, sozial- sowie baugeschichtliche, kunstgeschichtliche, gartengeschichtliche und volkskundliche Bedeutung zukommt.**

**Geschichte der Rennbahnanlagen von Dahlwitz-Hoppegarten**

Die Anlage der Rennbahn, 1867 im Dahlwitzer Vorwerk Hoppegarten gegründet, veränderte die wirtschaftliche Lage und das Gesicht des Dorfes grundlegend.

Hoppegarten, nördlich von Dahlwitz an der Straße nach Neuenhagen gelegen, wurde zwischen 1722 und 1734 vom damaligen Besitzer des Gutes Dahlwitz, Samuel von Marschall, als Vorwerk gegründet. Aber erst mit dem Aufbau der Galopprennbahn im Jahre 1867 gewann Hoppegarten für Dahlwitz Bedeutung. Ursprünglich befand sich die Pferderennbahn für Berlin in Tempelhof. Als 1866 eine Seuche unter den ebenfalls dort stationierten Pferden der Gardekavallerie ausbrach, mußte für die Gestüt- und Rennpferde eine neue Unterkunft gesucht werden. Der Besitzer des Tempelhofer Rennstalls F. Andre konnte seine Pferde in den leerstehenden Ställen der Dahlwitzer Posthaltere, dem sogenannten „Oberhof“ unterbringen. Ein Jahr später pachtete er das Vorwerk in Hoppegarten vom Besitzer des Gutes Heinrich von Treskow, gründete das „Deutsche Union-Gestüt F. Andre“ und legte den Turf der Rennbahn an. Der am 15. Dezember des gleichen Jahres ins Leben gerufene „Union Klub“ übernahm im Mai 1868 das Gestüt von Andre. Das erste offizielle Rennen auf der neu angelegten Rennbahn fand am 17. Mai 1868 statt. Bereits nach Abschluß der ersten Saison begannen die Arbeiten zu Verbesserungen und Erweiterungen der Rennbahn. Es entstand ein Logierhaus in der Goetheallee 48, um angereisten Jockeys und Pferdebesitzern eine Übernachtungsmöglichkeit zu bieten. Auch außerhalb der Rennbahnanlage entwickelte sich eine rege Bautätigkeit. Graf Henckel war der erste, der sich einen festen Stall, die sogenannten „Henckel-Stallungen“, bauen ließ. Nachdem 1869 die ersten großen Rennen gelaufen wurden, ließen sich zunehmend Trainer und Jockeys in Hoppegarten nieder. Besonders viele ausländische Jockeys – Tschechen, Österreicher und insbesondere Engländer – wurden hier heimisch. Aber auch wohlhabende Bürger, die sich die Haltung von Rennpferden leisten konnten, bauten sich Wohnhäuser mit Stallungen. Einige wenige Anwesen besaßen eigene Trainierbahnen. Im Jahr 1875 kaufte der bislang als Pächter auftretende Union Klub das 1200 Morgen große Rennbahngelände. Die ersten aus Holz errichteten Tribünen wurden 1886/88 durch massive Neubauten ersetzt. Die sich in Hoppegarten niederlassenden Rennstallbesitzer nutzten zuerst die Grundstücke der Goetheallee und Lindenallee wegen ihrer Nähe zur Rennbahn, als Bauplätze. Zwischen ca. 1880 und 1900 entstand ein Gebäudetypus aus traufständigem zweigeschossigen Wohnhaus, mit den Hof U-förmig umschließenden Ställen und auf dem rückwärtigen Teil des Grundstücks gelegenen Trainieranlagen. Die Rennbahn wurde gerahmt durch die repräsentativ gestaltete Fassade der sich mit ihrer Schauseite zur Rennbahn orientierenden Villen. Bei später gebauten Rennstallanlagen, die nicht mehr nur in unmittelbarer Nähe zur Rennbahn errichtet wurden, wiederholte sich in leicht abgewandelter Form, je nach Größe des Stalls oder örtlichen Gegebenheiten des Grundstücks diese Bebauung. Doch gab es unter den verschiedenen Rennstallanlagen einige, die in ihrer Gesamtgestaltung oder Ausstattung einmalig blieben, wie zum Beispiel die von einem weiträumigen Park umgebene schlossartige Villa in der Ernst-Thälmann-Str. 2-12. Das im romantisierenden Stil errichtete Haus mit reich ausgestatteten Erdgeschossräumen ist neben dem Schloss das größte Wohnhaus in Dahlwitz-Hoppegarten. Die zum Haus gehörenden Pferdeställe befanden sich nicht wie sonst üblich in direkter Nachbarschaft zur Villa, sondern standen ohne direkten Bezug am südlichen Ende des Grundstücks. Eine architekturgeschichtlich besonders anspruchsvoll gestaltete Rennstallanlage mit Villa befand sich auf dem Grundstück in der Rennbahnallee 107 in Anlehnung an einen barocken Herrensitz mit ursprünglich ehrenhofartig angeordneten Stallungen, großflächiger Parkanlage mit auf die Villa zuführender Allee und kunstvoll ausgebildeter schmiedeeiserner Einfriedung zur Straße. Ebenso die von einer Parkanlage umgebene Rennstallanlage mit Villa in der Frankfurter Chaussee 58-60. Das zur Straße liegende ehemalige dreiflügelige Stallgebäude mit Gesindewohnungen in den Kopfbauten öffnete sich mit seinem Innenhof zum Park. Im Gegensatz zu der zurückhaltend dekorierten Fassade der 1921 errichteten Villa ist besonders die Eingangshalle mit offenem Kamin, Holztäfelung und Schnitzereien im Stile der Renaissance aufwendig gestaltet. Zu dem Wohnhaus, das sowohl von der Straße als auch vom Stall zurückgesetzt in dem heute dicht bewachsenen Grundstück liegt, führt eine leicht geschwungene Allee. Einen ähnlich repräsentativen Anspruch hat die zur Straße liegende Villa der Rennstallanlage Lindenallee 70. Der hinter der Villa sich befindende Hof des Rennstalls wird durch das L-förmige Boxenstallgebäude und das Wohn- und Remisenhaus dreiseitig eingefasst. Auf dem hinteren Teil des Grundstücks befindet sich eine weitläufige Pferdekoppel. Neben diesen Anlagen entstanden entlang der Lindenallee und Rennbahnallee eine Reihe kleinerer Landhäuser und größere Villen. Im Unterschied zu den beschriebenen Rennstallanlagen wurden die meisten dieser Häuser ohne Rennpferdstallungen errichtet. Viele der Bauherren dieser Häuser standen zwar direkt oder indirekt mit der Rennbahn in Verbindung, besaßen selber aber keine Rennpferde (z.B. Lindenallee 40, Rennbahnallee 111).

**Städtebauliche Strukturen**

In den Jahren zwischen 1868 und 1920 entstanden eine Vielzahl von Bauten im direkten Zusammenhang mit der Entwicklung der Rennbahn. Neben den Gebäuden, die sich direkt auf dem Rennbahngelände befinden und für den Pferdesport nötig sind: Ställe, Tribünen, Bahnen, Verwaltung, Tierklinik etc., wurden außerhalb private Rennställe, Gestüte und zahlreiche villenartige Wohnhäuser gebaut. Waren in den ersten Jahren die in der Nähe zur Rennbahn gelegenen Grundstücke (Goetheallee, Lindenallee, Rennbahnallee, Bollensdorfer Weg) die bevorzugten Bauplätze, siedelten sich später auch im Dorf (Berliner Straße) Pferdebesitzer mit ihren Stallungen an. Hierbei kam es zu einer Überformung der ursprünglich rein auf landwirtschaftlichen Bedürfnissen ausgerichteten Grundstücksausnutzung durch die besonderen Notwendigkeiten der Pferdehaltung. Das Gelände der Rennbahn wird einerseits durch die zum Rennbetrieb notwendigen Bauten, andererseits durch die Weitläufigkeit der eigentli-

chen Rennbahn mit ihrer gestalteten Grünanlage bestimmt. Die Gebäude befinden sich fast alle auf der nordwestlichen Seite des Grundstücks entlang der Goethe- und der Rennbahnallee. Die großen das Gelände dominierenden Tribünengebäude wurden 1886 errichtet und Anfang der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts überformt. Ihre ziegelsichtigen, Fassaden zeigen in sehr moderater Form Anklänge an den Expressionismus. Ebenfalls in diesem Stil wurden das Verwaltungsgebäude und die Pferdeklinik erbaut. Hingegen wurde das Gebäude der „alten Waage, des Pumpenhauses und der Sattelboxen“ nicht überformt, sondern im Stil der Erbauungszeit gegen Ende des 19. Jahrhunderts belassen. Die Gestaltung der Freiflächen zeugt von den englischen Einflüssen bei dem Bau der Rennbahn. Dies gilt insbesondere für die landschaftsgartenartige Grünanlage, die innerhalb der Bahn liegt. Der in Berlin ansässige königliche Bauschreiber und Privatarchitekt Carl Bohm orientierte sich bei der Konzeption der Hoppegartener Rennbahnanlage im Jahre 1867 auch an den Rennbahnen Paris-Longchamp und Chantilly. Das Bedeutende an der Hoppegartener Rennbahn ist die Rennbahnanlage selbst. Sie besteht aus langen Geraden und weit geschwungenen Bögen. Die volle Bahnrunde mißt 2350 Meter und führt rechts herum. Nach einer kurzen Geraden geht es durch den ausladenden Bogen am Logierhaus, der im hinteren Stück leicht abschüssig angelegt ist. Dann folgt im ersten Drittel der sogenannten Gegengeraden, die 900 Meter lang ist, ein kleiner Hügel. Vom Dahlwitzer Bogen im Südwesten der Bahn geht es in die 30 Meter breite und 550 Meter lange Zielgerade. Die Hoppegartener Zielgerade gilt als die schwerste in Deutschland, weil sie den sogenannten Anberg enthält - eine leichte Steigung im Gelände vom Bogen an bis etwa 250 Meter vor dem Ziel. Eine andere Besonderheit und einmalig in Deutschland ist die 1400-Meter-Gerade für die Sprintprüfung der zweijährigen Pferde. Sie beginnt im Südwesten kurz vor dem Bollensdorfer Weg und verläuft parallel zur Rennbahnallee. Die Senke am Fließ und der dadurch auf 600 Meter verlängerte Anberg stellen höchste Anforderungen an Pferd und Reiter. Auch in technischer Hinsicht ist die Hoppegartener Anlage mustergültig. Durch eine bereits im letzten Jahrhundert angelegte unterirdische Bewässerungsanlage mit Drainage kommt es einerseits zu keinem harten Boden in trockenen Monaten, andererseits können schwere Regengüsse abfließen. Zusammen mit dem Gelände der Rennbahn, des Landschaftsparks und des ehemaligen Weidelandes öffnet sich die Grünzone in Dahlwitz-Hoppegarten mit der nordwestlich der Rennbahn liegenden Birkensteiner- und der im Süden der Bahn sich befindenden Bollensdorfer Bahn fächerartig nach Nordosten. Speziell dem Gelände der Birkensteiner Bahn kommt eine auch für die Nachbargemeinde Neuenhagen große städtebauliche Bedeutung zu. In direkter Nachbarschaft zur Bahn siedelten sich nicht nur auf Hoppegartener Gemeindegebiet Rennstallanlagen an, wie z.B. die von Tepper-Laski (An der Kath. Kirche 4), sondern auch in Neuenhagen ließen sich Pferdebesitzer mit ihren Stallungen nieder, wie der Graditzer Rennstall beweist. Wegen der Nähe zur Bollensdorfer Bahn entstanden auch am Bollensdorfer Weg (Nr. 37) und an der Frankfurter Chaussee (Nr. 58-60) Rennställe.

Als typischer Vertreter eines Rennstalls in Hoppegarten kann die Grundstücksbebauung in der Goetheallee 14 angesehen werden. Die von dem Maurermeister Conrad 1895 für den Rennstallbesitzer H. Brown erbaute Villa der Rennstallanlage besteht aus zwei Etagen mit je einer Wohnung. Die untere Wohnung bewohnte der Besitzer, die obere der Trainer des Rennstalls. Der Eingang sowie das Treppenhaus liegen wie auch die Einfahrt zum Hof an der Seite des Hauses. Das Verblendmauerwerk der Fassade besteht aus rotem Klinker, während die Fensterlaibungen und -verdachungen sowie die Schmuckelemente angeputzt wurden. Die Gestaltung des Äußeren lehnt sich maßvoll am Stil der Renaissance an. Die Villa steht frei, die hufeisenförmig um den Hof angeordneten Wirtschafts-, Wohn- und Stallgebäude liegen zurückgesetzt. Wie bei Rennställen üblich, sind die Gebäude zur Unterbringung der Pferde als Boxenställe errichtet worden. Über den Ställen im Drempegeschoss ist der Heuboden untergebracht. Das Wohnhaus für das Stallpersonal liegt im giebelständigen Kopfbau des rechten Stalls. In diesem zweigeschossigen Bedienstetenwohnhaus sind die Wohnräume im ersten Stock untergebracht, während das Erdgeschoß mit Wirtschaftsräumen genutzt wird. Auf dem hinteren Teil des Grundstücks befindet sich eine eigene Trainerbahn, die ursprünglich überdacht gewesen ist. Durch diese Anlage, wie auch durch die anderen Häuser der Goetheallee und der Rennbahnallee, erhält die Rennbahn mit der einseitigen Bebauung der Straßen und den repräsentativ gestalteten Fassaden der Villen eine anspruchsvolle architektonische Rahmung. Die reich gegliederten Schauffassaden, die im Kontrast zu den einfachen Hoffassaden der Villen stehen, stellen einen direkten Bezug zur gestalteten Landschaft der Rennbahn her. Die Rennbahnleitung baute auch außerhalb ihres Geländes Gebäude, die zum Betrieb einer Rennbahnanlage gehören. So wurde als eines der ersten Gebäude das Logierhaus in der Goetheallee 48 errichtet, um angereisten Jockeys und Pferdebesitzern eine Übernachtungsmöglichkeit zu bieten. In unmittelbarer Nähe, in der Poststraße, wurde ein Auktionshaus errichtet mit Vorführung und Koppel, in dem an bestimmten Tagen Vollblutpferde versteigert wurden. Durch den Zuzug der vielen Ausländer nach Hoppegarten, zumeist Tschechen, Österreicher und Engländer, und durch die Besiedelung der umliegenden Gemeinden mit Gartenstädten stieg der Anteil der katholischen Bevölkerung. Für sie wurde 1905 die „Katholische Kirche St. Georg“ erbaut. Das Unternehmen wurde vom Union Klub mit der Bereitstellung eines Baugrundstücks unterstützt. Die direkt am Ortsausgang nach Neuenhagen liegende Kirche ist ein maßvoll gestalteter neogotischer Backsteinbau. Der nach Süden stehende Turm ist mit einem schieferverkleideten, langgesteckten, pyramidenähnlichen Dach bekrönt. Die Kirche ist Zeuge der allgemeinen städtebaulichen Entwicklung des Berliner Umlands und der speziellen Bevölkerungsentwicklung in Hoppegarten. Im direkten Zusammenhang mit der Entwicklung der Rennbahn steht die Einrichtung eines Bahnhaltspunktes, der sogenannten Ostbahn, in Hoppegarten. Der Streckenabschnitt zwischen Berlin und Gusow wurde im Oktober 1867 in Betrieb genommen. Wegen der geringen Bevölkerungsdichte dieser Region gab es nur zwei Haltpunkte an der Strecke Berlin-Gusow, Neuenhagen und Strausberg. Das Personenaufkommen war anfänglich gering und der Güterverkehr beschränkte sich weitgehend auf den Transport landwirtschaftlicher Produkte. Mit dem Aufschwung Hoppegartens als Standort der Berliner Pferderennbahn wurde auch ein Haltepunkt in Hoppegarten immer dringender. Die ersten Sonderzüge zu den Renntagen hielten noch auf freier Strecke. Im September 1869 wurde die Genehmigung erteilt, ein Empfangsgebäude zu errichten: Bestehend aus einem Wartesaal für die Allgemeinheit sowie einem weiteren für hochgestellte und fürstliche Personen, samt Dienerzimmer und Toilette. Daneben befand sich in diesem Gebäude ein Stationsbüro, Telegraphenamts, Aufenthaltsraum für die Bahnhofsbeschäftigten und ein Geräteraum. Das 1870 fertiggestellte Bahnhofsgebäude wurde in den neunziger Jahren durch einen Neubau ersetzt, der mehrere Funktionen (Empfang, Stationsbüro, Gepäckaufbewahrung) unter einem Dach vereinigte. Mit der Fertigstellung der Ostbahn wurde die Posthalterei mit der Poststelle an der Frankfurter Chaussee zugunsten des Transports der Postgüter über den schnelleren Schienenweg 1869 aufgegeben. Das neue Postamt in Dahlwitz-Hoppegarten, Poststraße 5, fand aus verkehrstechnischen Gründen seinen Standort in der unmittelbaren Nähe des neu geschaffenen Hoppegartener Bahnhofs. Bemerkenswert sind die teilweise erhaltenen Einfriedungen der Hausgrundstücke. Neben den schmiedeeisernen Gittern der Häuser, die ab ca. 1880 gebaut wurden, finden sich an älteren Gebäuden Einfriedungen aus Ziegel- und Kalkstein oder Ziegel- und Bruchstein, die dem Dorf ein einheitliches Gesicht

verliehen haben (an einigen Stellen neuzeitliche Umzäunungen unterschiedlicher Formen und Materialien, die das Ortsbild erheblich stören und nicht denkmalrelevant sind).

**Der Denkmalwert von Dahlwitz-Hoppegarten ist im historischen Siedlungsgrundriß und in der das äußere Erscheinungsbild des Ortes prägenden Bausubstanz gegeben. Er umfasst die gesamte historische Struktur und Bebauung der Ortschaft, die maßgeblich durch den Bau der Rennbahn und die damit einhergehende Ansiedlung der Rennställe und Gestüte geprägt worden ist. Das Dorf Dahlwitz-Hoppegarten mit seinem Schloßpark und der Rennbahn, einschließlich der Trainierbahnen folgt einer bis heute erlebbar gebliebenen Gesamtkonzeption. Durch Straßenverlauf, Bebauung und Freiflächengestaltung werden die wichtigsten Phasen der Ortsentwicklung anschaulich dokumentiert. Die erhaltenen Siedlungsstrukturen und die umfänglich bewahrte historische Bausubstanz des Ortes geben Zeugnis von einer regional untypischen, seit 1867 durch den Pferdesport geprägten, wirtschaftlichen, sozialen und architektonischen Entwicklung von europäischem Rang. Dahlwitz-Hoppegarten stellt ein wertvolles Denkmal dörflicher Strukturen im brandenburgischen Raum dar, an dessen Schutz öffentliches Interesse besteht.**

#### **§ 4 Rechtsfolgen**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegen das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches, einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfaßten baulichen Anlagen, Straßenräume und Grünflächen mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg.

Die Paragraphen 12 und 15 des Denkmalschutzgesetzes werden in der Anlage 2 nachrichtlich wiedergegeben.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Satzung liegt in der Gemeinde vor. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dahlwitz-Hoppegarten, 06.07.1998

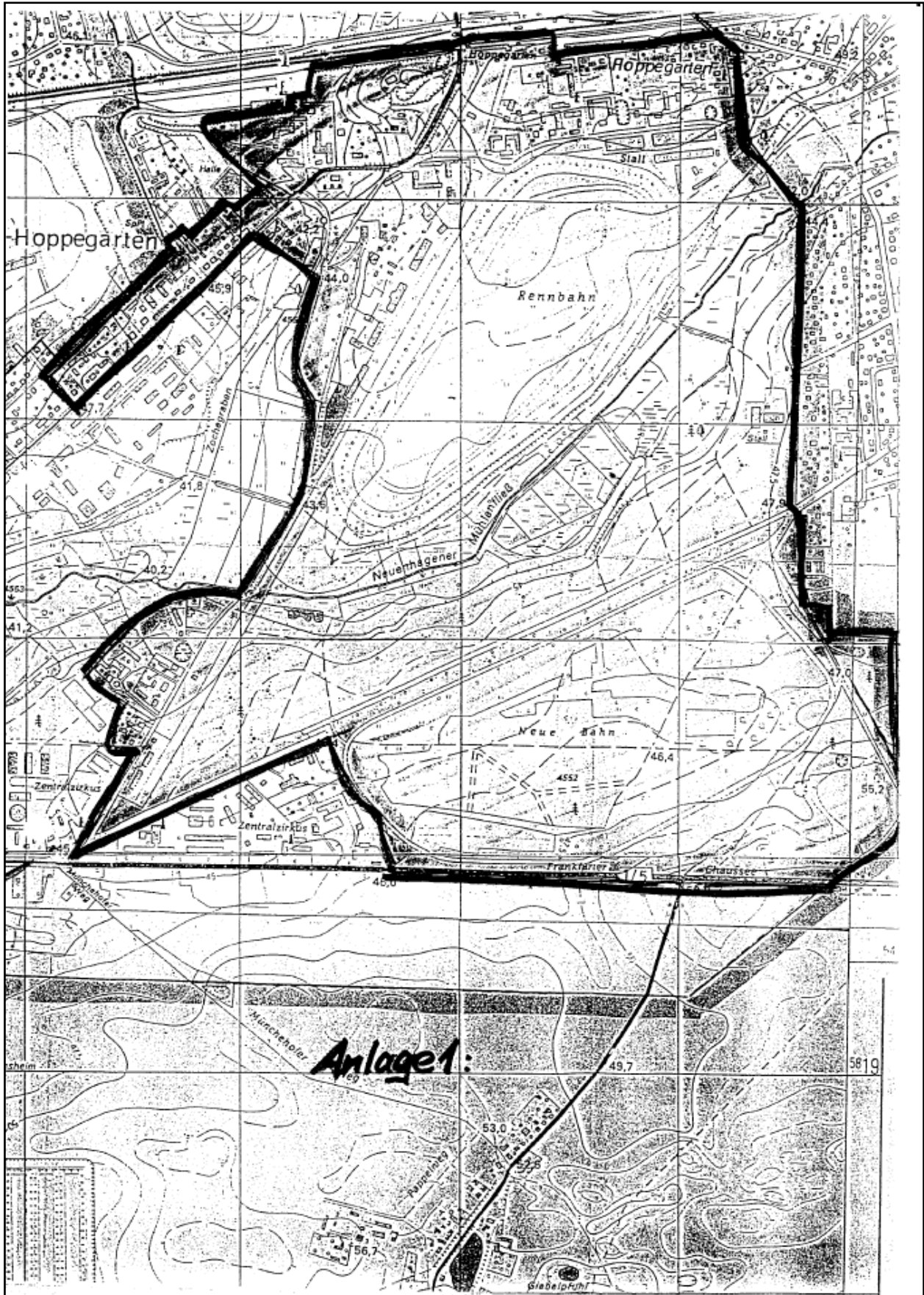
gez.:  
*Volker Schulz*  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.:  
*Klaus Otto*  
Amtsdirektor



**Anlage 1**

zur Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches „Rennbahnanlagen in Dahwitz-Hoppegarten“ (Übersichtsplan)



## **Anlage 2**

**zur Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Rennbahnanlagen von Dahlwitz-Hoppegarten  
– Auszug aus dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG (in der Fassung vom 22.12.1997**

### **§ 12 Erhaltungspflicht**

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmalen haben diese im Rahmen des ihnen Zumutbaren zu schützen, zu pflegen und zu erhalten.
- (2) Bei Vorhaben, die mit umfangreichen Erdarbeiten verbunden sind, trägt der Veranlasser im Rahmen des ihm Zumutbaren die Kosten für den Schutz und die Erhaltung der Denkmale, die dadurch mittelbar oder unmittelbar betroffen sind.
- (3) Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, daß Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.
- (4) Das Land, die Landkreise und die Gemeinden tragen zur Erhaltung und Pflege der Denkmale nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.
- (5) Wenn Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nicht für die Erhaltung der Denkmale sorgen, kann die untere Denkmalschutzbehörde ihnen eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzen. Nach Ablauf der Frist kann sie die erforderlichen Anordnungen treffen. Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte ist zur Duldung dieser Maßnahmen verpflichtet.

### **§ 15 Erlaubnispflichtige Maßnahmen**

- (1) Wer ein Denkmal
  - instandsetzt, wiederherstellt, umgestaltet oder verändert,
  - in seiner Nutzung verändert,
  - von seinem Standort entfernt,
  - durch Veränderungen, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen in seiner Umgebung, in seiner Substanz oder seinem Erscheinungsbild verändert oder beeinträchtigt,bedarf einer Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (2) Soll ein Denkmal zerstört oder weggenommen werden, bedarf dies der Erlaubnis der obersten Denkmalschutzbehörde.
- (3) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen sind dokumentationspflichtig; verantwortlich dafür ist der Eigentümer, der sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde.
- (4) Ist für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung erforderlich, so entscheidet die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, im Fall des Absatzes 2 im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Denkmalschutzbehörde obliegt hierbei die Überwachung des in ihren Aufgabenbereich fallenden Teils nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die erneute öffentliche Bekanntmachung der Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Rennbahnanlagen Dahlwitz-Hoppegarten (Landkreis Märkisch-Oderland) vom 24.07.1998 im „Amtsblatt Nr. 09/2014 für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ an.

Hoppegarten, den 04.11.2014

gez. Karsten Knobbe  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**  
**„Zum Schutz des Denkmalbereiches Historischer Dorfkern“**

Die Gemeindevertretung Dahlwitz-Hoppegarten hat in ihrer Sitzung am 06.07.1998 die Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Historischer Dorfkern von Dahlwitz-Hoppegarten (Landkreis Märkisch-Oderland) beschlossen (Vorlage-Nr. 077/06/98/1).

Die Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Historischer Dorfkern von Dahlwitz-Hoppegarten (Landkreis Märkisch-Oderland) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachungen vom 24.07.1998 und 12.06.2014 geheilt.

**Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches**  
**Historischer Dorfkern von Dahlwitz-Hoppegarten**  
**(Landkreis Märkisch-Oderland)**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung und § 11 des Denkmalschutzgesetzes hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dahlwitz-Hoppegarten auf ihrer Sitzung am 06. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die historische Ortslage des Dorfes Dahlwitz-Hoppegarten einschließlich Schloßpark.

Er wird begrenzt:

im Norden

- durch die nördliche Grenze des Grundstücks Rudolf-Breitscheid-Straße Nr. 6 sowie die nördliche Grenze des Friedhofgeländes,

im Osten

- durch die östliche Grenze des Friedhofgeländes sowie die östliche Begrenzung der Grundstücke Rudolf-Breitscheid-Straße Nr. 3 bis Nr. 37, durch die östliche Grenze des Schloßparkes, die südlich der Frankfurter Chaussee identisch ist mit dem Verlauf der Erpe (Neuenhagener Mühlenfließ),

im Süden

- durch die südliche Begrenzung des nach Entwürfen von Lenné gestalteten Schloßparkes,

im Westen

- durch die Friedrichshagener Chaussee bis zur Umgehungsstraße der B 1 / B 5, durch die Umgehungsstraße bis zur Kreuzung Berliner Straße / Neuer Hönower Weg, durch die Berliner Straße bis zur Ecke Mitschurinweg, durch den Mitschurinweg sowie die westliche Grundstücksbegrenzung der westlichen Randbebauung der Rudolf-Breitscheid-Straße.

Das Gebiet ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan eingetragen.  
Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

- der historische Siedlungsgrundriss des Dorfkerns mit Gutsanlagen und Schlosspark (unter Einbeziehung des südlich der Frankfurter Chaussee liegenden Parkteils),
- die das äußere Erscheinungsbild prägende historische Substanz der baulichen Anlagen mit den für das Ortsbild typischen überlieferten Plätzen, dem Straßen- und Wegesystem einschließlich deren Begrünung sowie das Alleensystem.

Der Schutz von Einzeldenkmalen wird von der Satzung nicht berührt.

2. Der historische Siedlungsgrundriß wird geprägt durch:

- a) die Einbettung des älteren Ortsteils Dahlwitz neben dem Ortsteil Hoppegarten in den Natur- und Landschaftsraum, der geprägt ist durch den Schloßpark, sowie die großflächigen Rennbahnanlagen mit den dazugehörigen Trainierbahnen; Schloßpark und Bahnverlauf passen sich in die vorhandene Topographie des Geländes ein, die bestimmt wird vom Verlauf des Zohegrabens und des Neuenhagener Mühlenfließ/Erpe,
- b) die langgestreckte nordsüdlich entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße (ehemalige Schloßstraße) ausgerichtete Grundform des spätmittelalterlichen Straßenangerdorfes Dahlwitz, mit der jüngeren Bebauung entlang der Berliner Straße/Frankfurter Chaussee, den beidseitig der Straßen liegenden Grundstücken, den Seiten- und Zufahrtsstraßen;
- c) den durch Gutsbildung deformierten Dorfanger in seiner langgestreckten, nach Nordosten und Südwesten hin spitz zulaufenden Grundform, mit zentral gelegener Dorfkirche einschließlich eingefriedetem Kirchhof und dem alten Schulgebäude sowie dem großzügig erweiterten Schulgelände;
- d) das Schloß mit den ortsprägenden Gutsanlagen, Wirtschaftshof mit Kutscherwohnhaus sowie den dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden westlich der ehemaligen Schloßstraße mit dem Magazin der ehemaligen Gutsbrennerei mit Scheune und sogenanntem Kartoffelkeller und dem sich in nordöstlicher Richtung erstreckenden, durch die Frankfurter Chaussee geteilten Landschaftspark mit der ursprünglich zum Gut gehörenden, südlich der Frankfurter Chaussee gelegenen Gärtnerei und Schäferei sowie dem sich südlich der Umgehungsstraße anschließenden parkartig gestalteten Waldbereich mit Wiesenflächen zwischen Friedrichshagener Chaussee und Erpe;
- e) die Form der Hausgrundstücke:  
überwiegend schmale Parzellen mit traufständigen Wohnhäusern sowie Stall- und Nebengebäuden in der Hoftiefe.

3. Das historische Erscheinungsbild wird geprägt durch:

- a) die überkommenen baulichen Anlagen und gärtnerisch gestalteten Freiflächen aus den verschiedenen Epochen der Dorfentwicklung mit folgenden Schwerpunkten:
  - die im Kern spätmittelalterliche und barock überformte Dorfkirche mit von Feldsteinmauer umgebenem Kirchhof,
  - das 1856 in Form einer klassizistischen Turmvilla errichtete Schloß mit Nebengebäuden (Kutscherwohnhaus), einschließlich Gutshof und den gegenüberliegenden Wirtschaftsgebäuden, der nach 1860 erbauten Gutsbrennerei mit Scheune und sogenanntem Kartoffelkeller, neben dem bereits 1756 als barocker Speicherbau errichteten Magazin, neben den ehemaligen Wohnhäusern der Gutsarbeiter und Tagelöhner sowie dem weiträumigen Landschaftspark;
  - die Wohn- und Hofanlagen mit überwiegend als Massivbauten (Ziegel- und Kalksteinmauerwerk, materialsichtig oder verputzt) errichteten Gebäuden des späten 18., 19. und frühen 20. Jahrhunderts:
  - Wohnhäuser, vorwiegend traufständig, ein- oder zweigeschossig mit einfach gestalteter Putzfassade und Satteldach,
  - überwiegend ziegelsichtige Stallanlagen und Nebengebäude, die die rückwärtigen Grundstücksbereiche bzw. Hofflächen zu den angrenzenden Freiräumen begrenzen,
  - Hofeinfriedungen aus Kalkstein- bzw. Ziegelmauerwerk, Holzlatten, Eisenstäben oder gestaltetem Maschendraht,
- b) die Maßstäblichkeit der Bebauung, insbesondere zwischen Wohn-, Wirtschafts- und Stallgebäuden,
- c) die durch Anordnung und Proportionierung der baulichen Anlagen gegebenen siedlungsräumlichen Beziehungen und den überkommenen, teils überformten Strukturen des 1821 geschaffenen Schloßparks mit seinen das Landschaftsbild prägenden Freiräumen,

- d) die traditionelle Gestaltung und das Material der außen sichtbaren Bauteile:
- Gliederung, Form und Größe der Wandöffnungen,
  - Material und Farbgebung der Gebäudefassaden einschließlich Türen und Fenster,
  - Form, Neigung, Firstrichtung und Öffnung der Dächer
  - First- und Traufhöhe,
- e) die Breite, die Befestigungsart der Straßen und Wege;
- f) die innerdörfliche Begrünung, insbesondere die Anger-, Alleen-, Straßen- und Wegepflanzungen;
- g) das Landschaftsschutzgebiet mit Neuenhagener Mühlenfließ/Erpe;
- h) die Dorfsilhouette, die bestimmt wird durch das unmittelbare Nebeneinander der Türme von Kirche und Schloß sowie des Brennereischornsteins.

### § 3

#### Begründung der Unterschutzstellung

**Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil eine für die Mark Brandenburg nach Struktur und Erscheinungsbild bemerkenswerte landschaftsbezogene städtebauliche Situation aus dem späten 18. bis frühen 20. Jahrhundert erhalten ist, der siedlungs-, sozial- sowie baugeschichtliche, kunstgeschichtliche, gartengeschichtliche und volkskundliche Bedeutung zukommt.**

#### Geschichte des Dorfes Dahlwitz-Hoppegarten

Das ca. zwei Kilometer östlich der Berlin-Mahlsdorfer Stadtgrenze an der alten Frankfurter Chaussee gelegene Dorf Dahlwitz (der Ortsteil Hoppegarten entwickelte sich erst Mitte des 19. Jahrhunderts) ist ein – in der baulichen Substanz noch erkennbares – Beispiel für ein bis ins 19. Jahrhundert typisches Gutstdorf.

Dahlwitz geht in seinen Ursprüngen bis in das 14. Jahrhundert zurück und wurde urkundlich 1370 zum ersten Mal erwähnt. Der Name des Dorfes setzt sich aus den beiden slawischen Wörtern „dol“ oder „dal“ für „lang“ und „witz“ für „Ort, Dorf“ zusammen. Im Landbuch Karl IV. der Mark Brandenburg aus dem Jahre 1375 wird die Größe des Dorfes mit 50 Hufen angegeben. Davon gehören vier Hufen dem Pfarrer, eine der Kirche und neun der Ehefrau Friedrichs von Plaue als Heiratsgut. Das restliche Land wurde Hans Belitz vom Markgrafen als Lehen übergeben.

Laut Schloßregister tritt 1450 der kurfürstliche Rat Schulleboltz (o. Schulboldt) als neuer Lehnsbesitzer auf. Er überschrieb 1455 seine gesamten Ländereien, darunter auch das Dorf Dahlwitz, seiner Frau Anna. Sie heiratete nach seinem Tod Arno von Krummensee. Als Anna von Krummensee verw. Schulleboltz starb, erhielt der Kurfürst die Güter als erledigtes Lehen zurück. Er verließ Dahlwitz an den Enkel von Krummensee, der ebenso wie sein Großvater Arno hieß.

Der kurfürstliche Rat Johann von Löben erwarb Dahlwitz 1621. Seine Familie verkaufte den Besitz 1716 an den Kriegsminister Freiherr Samuel von Marschall, der zwischen 1728 und 1733 die Funktion des Landrates des Kreises Niederbarnim übernahm. Durch Heirat ging das Gut 1819 in den Besitz des Grafen Hacke über. Carl Heinrich von Treskow erwarb 1850 von Gräfin Hacke geb. Marschall Dahlwitz. Der Architekt Friedrich Hitzig errichtete 1855/56 im Auftrage Treskows einen schloßartigen Herrensitz im Stile der spätklassizistischen Potsdamer Turmvillen. Der Standort befand sich nördlich des alten Herrenhauses. Das alte unmittelbar am Wirtschaftshof gelegene Gutshaus wurde abgetragen und die Steine zum Bau des Neuen wiederverwendet. Der zum Gut gehörende 30 Morgen große Park wurde bereits 1821 vom Vorbesitzer der Länderei Graf Hacke angelegt. Als Gartenarchitekt konnte er Peter Josef Lenné verpflichten, der sich vor allem mit seinen in Potsdam geschaffenen Landschaftsgärten einen Namen gemacht hatte.

Im südlichen Teil des Parks, jenseits der Frankfurter Chaussee, befand sich unmittelbar an der Straße gelegen, die zum Gut gehörende Gärtnerei und der Wirtschaftsgarten, von dem Teile der Umfassungsmauer in Mischmauerwerk erhalten sind. Später wählten die von Treskows einen hinter der Gutsgärtnerei gelegenen Parkteil als Ort ihrer Erdbeerbegräbnisstätte aus. Zwischen Frankfurter Chaussee und Gärtnerei steht das ehemalige sogenannte „Freihaus“ (Berliner Straße 65), das von dem Dorfschulen bewohnt wurde.

Zur Gutsanlage von Dahlwitz gehörten eine nicht geringe Anzahl von Gebäuden in unmittelbarer Nähe zum Schloß. Der südlich vom Schloß befindliche ehemalige Gutshof wurde eingefaßt durch Wirtschaftsgebäude, mehrere Stallungen, Scheune, Stellmacherei und Schmiede. Auf der anderen Seite der Straße lag die Brennerei mit Magazin und das Brauhaus mit seinem Eiskeller. Darüber hinaus gab es übers Dorf verteilt Wohnhäuser von unterschiedlicher Größe und Ausstattung für die verschiedenen Gutsarbeiter und Bediensteten, wie z.B. die Schnitterkaserne am Mitschurinweg oder die Schäferei an der Friedrichshagener Chaussee.

Die Anlage der Rennbahn 1867 im Dahlwitzer Vorwerk Hoppegarten gegründet, verändert die wirtschaftliche Lage und das Gesicht des Dorfes grundlegend.

### Städtebauliche Strukturen des Dorfes Dahlwitz-Hoppegarten

Der Grundriß von Dahlwitz (Urmeßtischblatt von 1839) zeigt durch seine langgezogene Bebauung beidseitig der Straße eine Ortsgestaltung, die für ein Straßenangerdorf in der Mark Brandenburg typisch ist.

Der langgestreckte, zu beiden Seiten nach Nordosten und Südwesten spitz zulaufende, Dahlwitzer Dorfanger erstreckt sich entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße (ehemalige Schloßstraße).

Eine städtebauliche Dominante bildet die schräg zur Straße stehende Dorfkirche. Gegenüber auf der östlichen Seite liegt die schloßartige klassizistische Villa mit dem angrenzenden Gutshof und dem sich weit nach Süden über die Frankfurter Chaussee hin erstreckenden Landschaftspark.

Die historische Bebauung wird vorrangig geprägt durch traufständige ein- bis zweigeschossige Wohnhäuser mit Satteldach, die auf dem hinteren Teil des Grundstückes kleinere Wirtschaftshöfe aufweisen (Berliner Straße 68). Daneben gab es im Bereich des Dorfangers im 18. Und 19. Jahrhundert giebelständige Wohnhäuser. Eines der letzten Beispiele ist das giebelständige Haus der Rudolf-Breitscheid-Straße 25.

Im Zuge der baulichen Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Und 20. Jahrhunderts wurden vereinzelt sowohl an der Berliner Straße (z.B. Nr. 67) als auch am Dorfrand (z.B. Rudolf-Breitscheid-Straße 8) mehrgeschossige gründerzeitliche Mietshäuser mit reich verzierten Fassaden gebaut.

In den Jahren zwischen 1868 und 1920 entstanden eine Vielzahl von Bauten im direkten Zusammenhang mit der Entwicklung der Rennbahn. Waren in den ersten Jahren die in der unmittelbaren Nähe zur Rennbahn gelegenen Grundstücke die bevorzugten Bauplätze, so siedelten sich später auch im Dorf (Berliner Straße) Pferdebesitzer mit ihren Stallungen an. Hierbei kam es zu einer Überformung der ursprünglich rein auf landwirtschaftliche Bedürfnisse ausgerichteten Grundstücksausnutzung durch die besonderen Notwendigkeiten der Pferdehaltung.

### **Die erhaltene Bebauung des Dorfangers und der Umgebung der Rennbahn zeugt somit von der Siedlungsgeschichte und vor allem von der Umgestaltung und Erweiterung des Ortes Ende des 19. Jahrhunderts.**

Wegen ihrer historischen und städtebaulichen Bebauung sind folgende Einzelbauten als besonders ortsprägend hervorzuheben:

Die am nördlichen Ende des Angers schräg zur Straße liegende Dorfkirche ist ein im Kern mittelalterlicher Feldsteinbau. Ein barocker Anbau aus dem 18. Jahrhundert mit Patronatsloge ist dem südlichen Kirchenschiff südlich angelagert. Über dem Westgiebel erhebt sich ein mit Schiefer verkleinerter Dachstuhl, dessen oberes Geschoss sich verjüngt. Unterhalb des Chores befindet sich eine 1733 vom damaligen Gutsbesitzer von Marschall angelegte Gruft mit Sarkophagen. Eine niedrige verputzte Mauer umfasst Kirche und Kirchhof großräumig.

Der Standort der Kirche markiert den historischen Dorfmittelpunkt und ist von großer städtebaulicher Bedeutung für das charakteristische Ortsbild.

Südöstlich gegenüber der Kirche liegt die 1855 durch den Architekten Friedrich Hitzig für Heinrich von Treskow im Stil der spätklassizistischen Potsdamer Turmvillen erbaute schloßartige Villa. In der Mitte des eineinhalbgeschossigen Putzbaus befindet sich auf jeder Längsseite ein Risalit, der durch einen Dreiecksgiebel bekrönt wird. Zur Gartenseite öffnet sich die Loggia. Die Freitreppe, die von dort in den Garten führte, wurde bei der Umgestaltung des Schlosses nach dem Krieg abgebrochen. An der östlichen Schmalseite steht der Turm, der mit dem Kirchturm zusammen die städtebauliche Dominante bildet.

Der Wirtschaftshof liegt südlich vom Schloß. Von dem früher durch Gebäude eingefassten Gutshof steht noch das Kutscherwohnhaus, die Schmiede und die Stellmacherei. Direkt am nördlichen Ende, aber schon außerhalb des Hofes, befinden sich die ehemaligen Wirtschaftsgebäude. In Höhe der Straßengabelung Rudolf-Breitscheid-Straße/ Magazinstraße stehen die Gebäude der zum Gut gehörenden Brennerei mit Brennereigebäude, Magazin, Scheune und Kartoffelkeller (Rudolf-Breitscheid-Straße 48).

Sie stellen die größten ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude in Dahlwitz-Hoppegarten dar. Neben seiner architekturhistorischen und baukünstlerischen Bedeutung behauptet sich der Brennereikomplex ortsbildprägend am südlichen Ende des historischen Ortskernes und ist gleichzeitig ein ortsgeschichtliches Zeugnis des Gutsbetriebes.

An der Frankfurter Chaussee befand sich der sogenannte „Oberhof“, der 1862 von der Familie von Treskow erworben wurde. Auf diesem Hof war ehemals die Posthalterei untergebracht. Da die Stallungen im Jahre 1866 mit Inbetriebnahme der Bahnstrecke leer standen, konnten hier die Rennpferde aus Tempelhof untergebracht werden. 1871 ließ von Treskow die Stallungen mit einem Wirtschaftshof neu errichten. Seit 1895 standen dort auch die Pferde des Rittergutgestüts. In dem zum Oberhof gehörenden Haus (Berliner Straße 16) hatte der Förster seine Dienstwohnung.

Gegenüber dem Schloß befand sich das Brauhaus (Rudolf-Breitscheid-Straße 36), mit dem links davor gelegenen Eisschuppen. Jenseits der Frankfurter Chaussee an der Friedrichshagener Chaussee lag die Schäferei. An verschiedenen Stellen des Dorfes waren Wohnhäuser und Unterkünfte für Gutsarbeiter und Tagelöhner (Rudolf-Breitscheid-Straße 7-9, 11-13, Mitschurinweg 2a/b, 3a/b) angesiedelt.

Die dörfliche Bebauung in Dahlwitz bestand aus eingeschossigen, traufständigen Wohnhäusern mit Sattel- oder Krüppelwalmdach. Die Traufhöhe lag bei ca. 2,50 m. Dachaufbauten gab es keine. Die Fassaden waren ohne Ornament glatt verputzt, in der Mitte lag der Eingang. Ein Beispiel dieses Gebäudetyps ist das wohl älteste erhaltene Haus in Dahlwitz-Hoppegarten: Berliner Straße 65, das sogenannte „Freihaus“. Es war der Sitz des Ortsschulzen in Dahlwitz. Die straßenseitige Längswand des gegen Mitte des 18. Jahrhunderts errichteten Gebäudes besteht aus Fachwerk, während die hofseitige Wand und die Giebelseiten nachträglich massiv ersetzt wurden. Im Dachgeschoß befindet sich ein Mantelschornstein mit Räucherammer. Nur ein Teil des Gebäudes ist unterkellert. Ursprünglich stand das Haus frei, bevor das 1897 errichtete Nachbarhaus (Berliner Straße 67) die gesamte Breite des Grundstückes nutzte und bis an die Brandwände der nebenstehenden Gebäude herangeführt wurde.

Neben den traufständigen Häusern gibt es im Bereich des Dorfangers noch vereinzelt Beispiele giebelständiger Wohnstallhäuser (Rudolf-Breitscheid-Straße 25) vom Anfang des 19. Jahrhunderts, während sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts traufständige Wohnhäuser durchsetzten (Rudolf-Breitscheid-Straße 28-30).

Zu den wichtigsten Veränderungen gehört die massive Bauweise aus Ziegelsteinen (Berliner Straße 79). Ein Großteil der in Dahlwitz-Hoppegarten verbauten Ziegel kam aus der für das Jahr 1795 genannten Dahlwitzer Ziegelei. Zwei weitere Ziegeleien standen im nahegelegenen Münchehofe.

Wie das Beispiel einiger zum Gut gehörenden Bauten zeigt, gibt es auch Häuser, die aus einer Kombination von Back- und Kalksteinen errichtet wurden. Wie bei dem Brauhaus (Rudolf-Breitscheid-Straße 36) ist die Straßenfront aus Backsteinen, Hofseite und Giebelwände aus Kalkstein gemauert. Es gibt auch Beispiele von Gebäuden, die man fast ausschließlich aus Kalkstein errichtet hat, wie die beeindruckend große Scheune der Brennerei (Rudolf-Breitscheid-Straße 48). Lediglich bei den Gebäudeecken, den Fensterlaibungen und den Traufgesimsen wurden Ziegelsteine verwendet und zur optischen Fassadengliederung eingesetzt. Die Verwendung von Kalkstein in Dahlwitz-Hoppegarten erklärt sich aus der geographischen Nähe zu Rüdersdorf, einem Ort mit großen Kalksteinlagern im sonst gesteinsarmen Brandenburg. Das Recht, Kalkstein in Rüdersdorf zu brechen, wurde vom Kurfürsten erteilt und von den Städten, Gutsbesitzern und Adeligen für ihre Bauvorhaben genutzt. Auch die Familie von Marschall, die Eigentümer des Rittergutes von 1716 bis 1819 waren, besaßen in Rüdersdorf einen eigenen Steinbruch für ihren Bedarf. Die Erlaubnis zum Steine brechen ging auf die nachfolgenden Gutsbesitzer in Dahlwitz über.

Mit dem Anstieg der Einwohnerzahl in Dahlwitz-Hoppegarten wurde auch ein neuer Friedhof notwendig, da der Kirchhof an der ev. Kirche als Begräbnisfeld für die aufstrebende Gemeinde nicht mehr ausreichte. Der neue, zwischen Dahlwitz und Hoppegarten an der Lindenallee gelegene Friedhof wurde 1892 gegründet. Die aus Kalkstein errichtete Kapelle war ein Geschenk des Gutsbesitzers von Treskow. Die Einweihung des Friedhofes und der Kapelle fand zusammen mit der ersten Beerdigung am 6. November 1892 statt. Die offizielle Übergabe des Friedhofes an die Gemeinde erfolgte am 18. Januar 1895. Neben den Gräbern von Dorfbewohnern aus Dahlwitz finden sich viele ausländische, insbesondere englische, Namen auf den Grabsteinen wieder. Sie belegen, daß viele der hier niedergelassenen Trainer und Jockeys auch nach Beendigung ihrer beruflicher Laufbahn in Hoppegarten blieben. Die Größe ihrer Gräber und der Grabsteine bezeugen, daß sie zu den wohlhabenden Einwohnern in Dahlwitz-Hoppegarten zählten.

Nordwestlich der evangelischen Dorfkirche liegen in unmittelbarer Nähe zueinander das sogenannte alte Schulhaus Rudolf-Breitscheid-Straße 32 und auf dem direkt benachbarten Grundstück Am Stör 2 das 1913 geplante und ausgeführte neue Schulhaus. Das alte, zweigeschossige Schulgebäude ist ein für das ausgehende 19. Jahrhundert typischer Schulbau. Der Neubau knüpft an diese Tradition an, doch erfährt der ursprünglich ausschließlich reine Zweckbau durch die Übernahme von Elementen des Heimatstils eine baukünstlerische Aufwertung, die ihm einen architektonischen besonderen Stellenwert geben. Neben seiner architekturhistorischen und baukünstlerischen Bedeutung behauptet sich der erhöht gelegene Schulbau ortsbildprägend in Nachbarschaft zur Dorfkirche vor allem in der nördlichen Silhouettenansicht des historischen Ortskerns.

Bemerkenswert sind die teilweise erhaltenen Einfriedungen der Hausgrundstücke. Neben den schmiedeeisernen Gittern der Häuser, die ab ca. 1880 gebaut wurden, finden sich an älteren Gebäuden Einfriedungen aus Ziegel- und Kalkstein, oder Ziegel- und Bruchstein, die dem Dorf ein einheitliches Gesicht verliehen haben (an einigen Stellen neuzeitliche Umzäunungen unterschiedlichster Formen und Materialien, die das Ortsbild erheblich stören und nicht denkmalrelevant sind).

**Der Denkmalwert von Dahlwitz-Hoppegarten ist im historischen Siedlungsgrundriß und in der das äußere Erscheinungsbild des Ortes prägenden Bausubstanz gegeben. Er umfasst die gesamte historische Struktur und Bebauung der Ortschaft, die maßgeblich durch den Bau der Rennbahn und die damit einhergehende Ansiedlung der Rennställe und Gestüte geprägt worden ist. Das Dorf Dahlwitz-Hoppegarten mit seinem Schloßpark und der Rennbahn, einschließlich der Trainierbahnen folgt einer bis heute erlebbar gebliebenen Gesamtkonzeption. Durch Straßenverlauf, Bebauung und Freiflächengestaltung werden die wichtigsten Phasen der Ortsentwicklung anschaulich dokumentiert. Die erhaltenen Siedlungsstrukturen und die umfänglich bewahrte historische Bausubstanz des Ortes geben Zeugnis von einer regional untypischen, seit 1867 durch den Pferdesport geprägten, wirtschaftlichen, sozialen und architektonischen Entwicklung von europäischem Rang. Dahlwitz-Hoppegarten stellt ein wertvolles Denkmal dörflicher Strukturen im brandenburgischen Raum dar, an dessen Schutz öffentliches Interesse besteht.**

#### § 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegen das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches, einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfaßten baulichen Anlagen, Straßenräume und Grünflächen mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg.

Die Paragraphen 12 und 15 des Denkmalschutzgesetzes werden in der Anlage 2 nachrichtlich wiedergegeben.

#### 5 Inkrafttreten

Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Satzung liegt in der Gemeinde vor. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

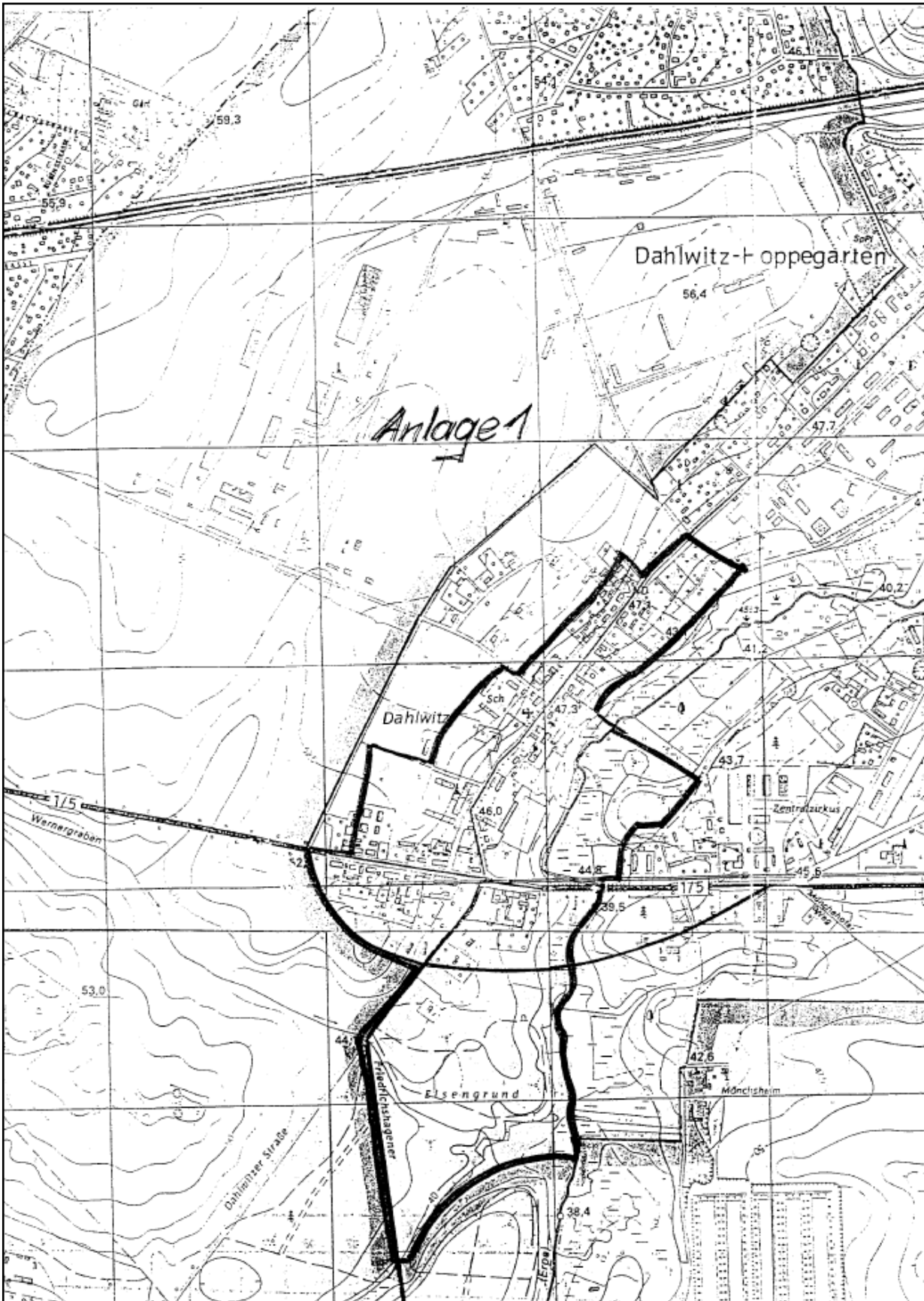
*Dahlwitz-Hoppegarten, 06.07.1998*

gez.  
Volker Schulz  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.  
Klaus Otto  
Amtsdirektor

**Anlage 1**

zur Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches „Historischer Dorfkern von Dahlwitz-Hoppegarten“ (Übersichtsplan)





## **Anlage 2**

### **zur Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Historischer Dorfkern von Dahlwitz-Hoppegarten – Auszug aus dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG (in der Fassung vom 22.12.1997)**

#### **§ 12**

##### **Erhaltungspflicht**

- (6) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern haben diese im Rahmen des ihnen Zumutbaren zu schützen, zu pflegen und zu erhalten.
- (7) Bei Vorhaben, die mit umfangreichen Erdarbeiten verbunden sind, trägt der Veranlasser im Rahmen des ihm Zumutbaren die Kosten für den Schutz und die Erhaltung der Denkmale, die dadurch mittelbar oder unmittelbar betroffen sind.
- (8) Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, daß Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.
- (9) Das Land, die Landkreise und die Gemeinden tragen zur Erhaltung und Pflege der Denkmale nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.
- (10) Wenn Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nicht für die Erhaltung der Denkmale sorgen, kann die untere Denkmalschutzbehörde ihnen eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzen. Nach Ablauf der Frist kann sie die erforderlichen Anordnungen treffen. Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte ist zur Duldung dieser Maßnahmen verpflichtet.

#### **§ 15**

##### **Erlaubnispflichtige Maßnahmen**

- (5) Wer ein Denkmal
  - instandsetzt, wiederherstellt, umgestaltet oder verändert,
  - in seiner Nutzung verändert,
  - von seinem Standort entfernt,
  - durch Veränderungen, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen in seiner Umgebung, in seiner Substanz oder seinem Erscheinungsbild verändert oder beeinträchtigt,bedarf einer Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (6) Soll ein Denkmal zerstört oder weggenommen werden, bedarf dies der Erlaubnis der obersten Denkmalschutzbehörde.
- (7) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern sind dokumentationspflichtig; verantwortlich dafür ist der Eigentümer, der sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde.
- (8) Ist für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung erforderlich, so entscheidet die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, im Fall des Absatzes 2 im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Denkmalschutzbehörde obliegt hierbei die Überwachung des in ihren Aufgabenbereich fallenden Teils nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

*Dahlwitz-Hoppegarten, 06.07.1998*

gez.  
Volker Schulz  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.  
Klaus Otto  
Amtdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die erneute öffentliche Bekanntmachung der Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Historischer Dorfkern von Dahlwitz-Hoppegarten (Landkreis Märkisch-Oderland) vom 24.07.1998 im „Amtsblatt Nr. 09/2014 für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ an.

Hoppegarten, den 04.11.2014

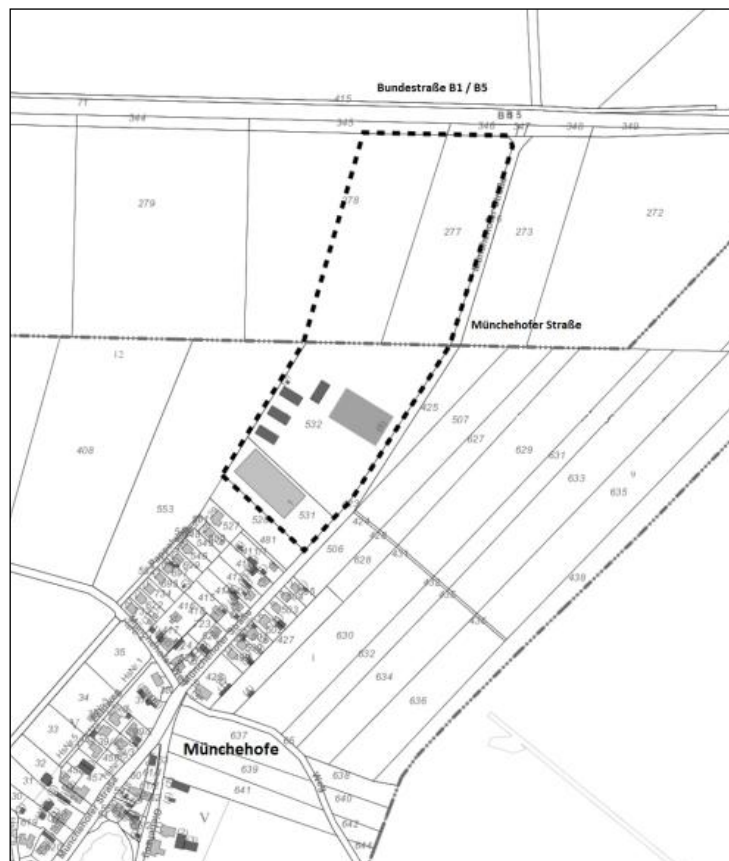
gez. Karsten Knobbe  
Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung „Bebauungsplan Jugend-, Pferdesport- und Freizeitzentrum Münchehofe“**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.05.2014 den Bebauungsplan „Jugend-, Pferdesport- und Freizeitzentrum Münchehofe“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Begründungstext mit Beschluss-Nr. DS 476/2014/08-14 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat am 22.07.2014 die Genehmigung (Aktenzeichen 63.30/01518-14) des Bebauungsplans mit Maßgaben und Auflagen erteilt. Am 08.09.2014 hat die Gemeindevertretung mit Beschluss-Nr. DS 032/2014/14-19 den Beitritt zu den Maßgaben und Auflagen und den entsprechend überarbeiteten Bebauungsplan in der Fassung vom 04.08.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Mit Schreiben vom 27.10.2014 wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der rund 7,2 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Münchehofe der Gemeinde Hoppegarten, an den Straßen Münchehofer Straße und Bundesstraße B 1 / B5. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Münchehofe die Flurstücke 531 und 532 und in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 5, die Flurstücke 277 und 278 teilweise. Eine Übersicht des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist dem folgendem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Jugend-, Pferdesport- und Freizeitzentrum Münchehofe“  
(Strichlinie / Stand: August 2014)

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten – Fachbereich I, Infrastruktur und Bau, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten – während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39- 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoppegarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Hoppegarten, den 05.11.2014

gez. Karsten Knobbe  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans „Jugend-, Pferdesport- und Freizeitzentrum Münchehofe“ der Gemeinde Hoppegarten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Nr. 09/2014 an.

Hoppegarten, den 05.11.2014

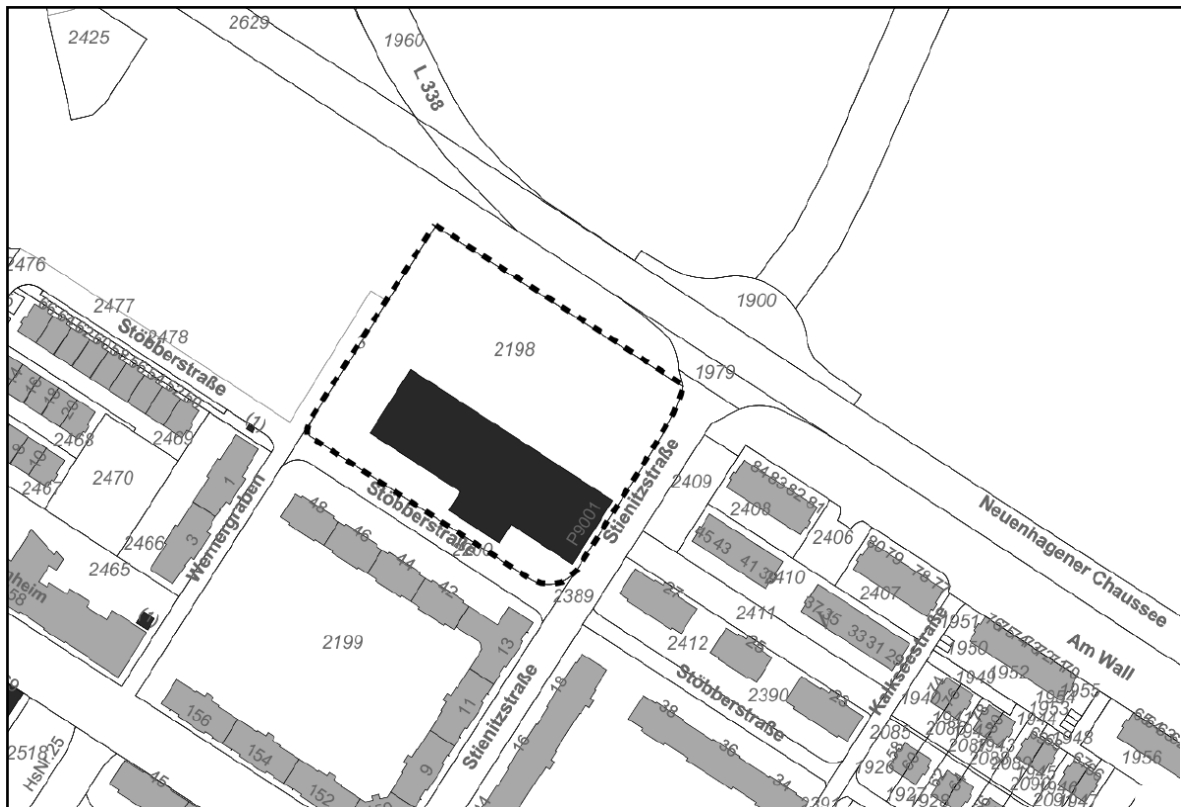
gez. Karsten Knobbe  
Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung** **„ 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Einzelhandel Baufeld 3.1** **der Gemeinde Hoppegarten**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.03.2014 die 12. Änderung des Bebauungsplans "Siedlungserweiterung Hönow" - Teilbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan Einzelhandel Baufeld 3.1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Begründungstext mit Beschluss-Nr. DS 466/2014/08-14 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat am 28.07.2014 die Genehmigung (Aktenzeichen 63.30/01398-14) des Bebauungsplans mit Maßgaben und Auflagen erteilt. Am 08.09.2014 hat die Gemeindevertretung mit Beschluss-Nr. DS 033/2014/14-19 den Beitritt zu den Maßgaben und Auflagen und den entsprechend überarbeiteten Bebauungsplan in der Fassung vom 05.08.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Titel des Bebauungsplans wurde mit dem Beschluss entsprechend Maßgabe 1 aus der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in „2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Einzelhandel Baufeld 3.1“ geändert. Mit Schreiben vom 17.10.2014 wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der 10.388 m<sup>2</sup> umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Hönow der Gemeinde Hoppegarten, an den Straßen *Stienitzstraße, Neuenhagener Chaussee, Stöbberstraße und Wernergraben / Am Wall*. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 2 der Gemarkung Hönow das Flurstück 2198. Eine Übersicht des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist dem folgendem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplans „2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Einzelhandel Baufeld 3.1“ (Strichlinie / Stand: August 2014)

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten – Fachbereich I, Infrastruktur und Bau, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten – während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39- 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoppegarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Hoppegarten, den 06.11.2014

gez. Karsten Knobbe  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans „2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Einzelhandel Baufeld 3.1“ der Gemeinde Hoppegarten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Nr. 09/2014 an.

Hoppegarten, den 05.11.2014

gez. Karsten Knobbe  
Bürgermeister

**Ende des amtlichen Teils / Beginn des nichtamtlichen Teils**

### **Hinweis der Verwaltung**

#### **Beachtung des Winterdienstes für das Jahr 2014/ 2015**

Wir stehen mitten im Herbst und bald wird uns wieder der erste Schnee den täglichen Weg zur Arbeit erschweren. Auch im kommenden Winter werden wir uns bemühen, die Schneeräumung und den täglichen Winterdienst zur Zufriedenheit unserer Gemeindebewohner/innen durchzuführen.

Um bei Schneefall einen guten Winterdienst gewährleisten zu können und dem Personal des Räum- und Streudienstes die Arbeit zu erleichtern, möchten wir Ihnen ein paar kurze zusätzliche Hinweise geben, mit der Bitte um Beachtung:

Die Gemeinde ist nach § 49a Brandenburgisches Straßengesetz verpflichtet innerhalb von Ortschaften die verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen auf öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen und außerhalb von Ortschaften an besonders gefährlichen Stellen von Schnee und Eisglätte zu beräumen. Diese vorgenannten Stellen werden durch die Räumfahrzeuge vorrangig bearbeitet. Hierunter zählen vor allem die Straßen mit überörtlichem Verkehr und stark befahrene Straßen. Darüber hinaus ist der Winterdienst entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hoppegarten organisiert. Ich bitte jedoch zu bedenken, dass bei einem Straßennetz von über 120 Km, zeitliche Verzögerungen zwangsläufig auftreten können. Alle anderen Kategorien werden danach im Rahmen des Zumutbaren beräumt. Vorrang haben jedoch immer die o. g. Räumarbeiten auf den Straßen, zu denen wir gesetzlich verpflichtet sind.

Die Autos unbedingt auf den privaten, gebäudebezogenen Stellplätzen parken, damit der Schneeräumdienst nicht behindert wird. Straßen, die derart zugeparkt sind, so dass sich das Räumfahrzeug nur mit wenigen Zentimetern Abstand zu den parkenden Autos durchzwängen muss, können wegen der Gefahr der Beschädigung nicht beräumt werden.

Bitte bedenken Sie dabei, dass sich die Räumfahrzeuge mit einer relativ hohen für die Schneeräumung erforderlichen Geschwindigkeit auf den Straßen und Gehwegen bewegen müssen, um die technischen Anforderungen an die Beräumung einhalten zu können.

Es kommt immer wieder zu Beschwerden, dass bei der Schneeräumung der Schnee teilweise in die Grundstückseinfahrten geschoben wird. Wir bitten Sie um Verständnis, dass dies in manchen Bereichen nicht anders möglich ist. Bei Straßenzügen mit Einfahrten auf beiden Seiten kann der Schnee auch nur in beide Richtungen weggeschoben werden. Ein abwechselndes Schieben (ständiger Wechsel der Straßenseite) gefährdet nicht nur den Verkehr, sondern erhöht auch den Räumungsaufwand um ein Vielfaches.

Bitte schneiden Sie Sträucher und Äste, die aus Vorgärten auf öffentliche Straßen und Gehwegen überhängen, zurück. Sie werden bei Belastung durch Schnee noch weiter herunter gedrückt und stellen dann eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer dar.

Für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis möchten wir uns schon jetzt bedanken.

Buchhorn  
Fachbereich II

### **Ansprechpartner für Winterdienst**

Bei Nachfragen, Anregungen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

#### **Winterdienst auf öffentlichen Straßen (gesamtes Gemeindegebiet) Gehwege (nur Reinigungsklasse 1) Ortsteil Münchehofe und Gemeindeteil Waldesruh)**

Torsten Rahlf GmbH Mehrower Dorfstraße 1 16356 Ahrensfelde  
Tel.: 033394 59852 Email: info@rahlf-gmbh.com

#### **Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen (nur Reinigungsklasse 1) Ortsteil Hönow**

STRAMAN GmbH Alt Buch 53-57 13125 Berlin  
Tel.: 030 70100765 Email: info@straman.de

#### **Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen (nur Reinigungsklasse 1) Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten (außer Gemeindeteil Waldesruh)**

Universal Gebäudemanagement und Dienstleistungen GmbH  
Seelenbinder Straße 129-157 12555 Berlin  
Tel.: 030 6840840 Email: info@universal-dienstleistungen.de

#### **oder:**

Gemeinde Hoppegarten Herr Buchhorn  
Tel.: 03342 393216 Email: mario.buchhorn@gemeinde-hoppegarten.de

**Ende des nichtamtlichen Teils**

## **Impressum**

**Herausgeber:** Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister  
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,  
Tel. (03342) 393-100

**Erscheinungsfolge:** nach Bedarf

**Redaktion:** Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

**E-Mail:** kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

**Auflage:** 100 Exemplare,

#### **Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter [www.gemeinde-hoppegarten.de](http://www.gemeinde-hoppegarten.de) sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden.